

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG (AGB)

1) Grundlage der Mitarbeiterüberlassung

Die Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest besitzt unbefristete die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt von der Agentur für Arbeit – Nürnberg - am 17.09.2013.

2) Rechtsstellung der Mitarbeiter der Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest

Durch den Abschluss eines Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen den Mitarbeitern der Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest und dem Kunden begründet.

Während des Einsatzes unterliegen die Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen der Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest und dem Kunden vereinbart werden.

3) Auswahl der Mitarbeiter

Die Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten sechs Stunden nach Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter meldet, kann der Kunde den Austausch des überlassenen Mitarbeiters verlangen. Sind wir im Falle einer berechtigten Reklamation zum Austausch des Mitarbeiters trotz bestem Bemühen nicht in der Lage, so werden beide Seiten von ihrer Leistungspflicht frei.

Die Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest kann auch während des laufenden Einsatzes Mitarbeiter gegen anderer, in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.

4) Einsatz der Mitarbeiter und Weisungsrecht

Der Kunde setzt die Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen.

Der Kunde zahlt den Mitarbeitern der Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

Außerdem setzt der Kunde die Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt die Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.

Das allgemeine Weisungsrecht bezüglich der Arbeitsleistung steht dem Kunden zu. Jedoch darf er die überlassenen Arbeitnehmer nur mit Arbeiten betrauen, die bei der Ausübung der im Einzelvertrag vereinbarten Tätigkeiten der einzelnen Arbeitnehmer gewöhnlich anfallen. Die Überwachung der Tätigkeit unserer Mitarbeiter ist Sache des Kunden.

5) Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde hält beim Einsatz von Mitarbeitern der Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein.

Der Kunde macht die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung.

Bei einem Arbeitsunfall von Mitarbeitern ist die Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung vorgenommen werden kann.

Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen.

6) Vergütung und Rechnungsstellung

Die Vergütung für die überlassenen Mitarbeiter erfolgt nach den Vereinbarungen des jeweiligen Einzelvertrages. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Verhältnis des Kunden zu uns wöchentlich 40 Stunden pro überlassenen Mitarbeiter als vereinbart. Für Überstunden bzw. Nacharbeit (22:00 – 06:00 Uhr) wird ein Zuschlag von 25%, für Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 50 % und für Feiertagsarbeit ein Zuschlag von 100% berechnet.

Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Grundlage der vom Kunden abzuzeichnenden Tätigkeitsnachweise unserer Mitarbeiter. Maßgebend für die Berechnung ist der im Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. im Einzel-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zur Zahlung fällig 8 Tage nach Rechnungsdatum. Die überlassenen Mitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt.

7) Übernahme von Mitarbeitern / Vermittlung / Provision

- (1) Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Arbeitnehmer des Personaldienstleisters ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.
- (2) Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Personaldienstleister ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.
- (3) Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Personaldienstleister mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Personaldienstleister Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.
- (5) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an den Personaldienstleister zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung 2,5 Bruttomonatsgehälter. Im Übrigen beträgt die Vermittlungsprovision im Falle einer Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 4. bis 6. Monats nach Beginn der Überlassung 1,5 Bruttomonatsgehälter, bei einer Übernahme innerhalb des 7. bis 9. Monats 1 Bruttomonatsgehalt und bei einer Übernahme innerhalb des 10. bis 12. Monats nach Beginn der Überlassung 0,5 Bruttomonatsgehälter.
- (6) Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen dem Personaldienstleister und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Auftraggeber legt dem Personaldienstleister eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.
- (7) Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Vermittlung des Arbeitnehmers in ein Ausbildungsverhältnis mit dem Auftraggeber. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist in diesem Falle die zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttoausbildungsvergütung, mindestens aber das zwischen dem Personaldienstleister und dem Zeitarbeitnehmer zuletzt vereinbarte Bruttomonatsgehalt.

8) Haftung

Die Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest haftet nur für die sorgfältige Auswahl seiner Mitarbeiter in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit, ohne jedoch zur Nachprüfung von Qualifikationsnachweisen der Mitarbeiter auf ihre Richtigkeit oder zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen verpflichtet zu sein.

Eine Haftung für Schäden, die unsere Mitarbeiter in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit beim Kunden verursachen, ist ausgeschlossen.

Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet die Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest nicht.

9) Kündigung

Jede Seite kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen.

Verletzt unser Mitarbeiter während seines Einsatzes beim Kunden seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag in einer Weise, die uns zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, kann der Kunde die sofortige Beendigung des Einsatzes dieses Mitarbeiters verlangen. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, uns bei eventuellen arbeitsrechtlichen Schritten gegenüber diesem Mitarbeiter aus Anlass der Pflichtverletzung zu unterstützen.

10) Sonstiges

Der Vertrag zwischen der Personal Support Dienstleistungs-GmbH Südwest und dem Kunden wird schriftlich abgeschlossen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

11) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wolfach.

Stand 25.02.2019